

Private Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DebeKa

Unternehmen:
DebeKa Krankenversicherungsverein a. G.

Tarif:
AR

Deutschland

Dieses Informationsblatt bietet Ihnen einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz in der Auslandsreise-Krankenversicherung. Die Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Auslandsreise-Krankenversicherungsvertrags entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/AR), dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung. Sie sichert Sie gegen das Krankheitsrisiko bei einem Versicherungsfall im Ausland ab.



Was ist versichert?

- ✓ ambulante ärztliche und schmerzstillende zahnärztliche Behandlung, notwendige Füllungen und provisorischer Zahnersatz jeweils in einfacher Ausführung sowie Reparatur von Prothesen, Arznei-, Verband- und Heilmittel, Strahlendiagnostik, stationäre Krankenhausbehandlung einschließlich Operationen, ambulante Heilbehandlung durch Heilpraktiker, Chiroprapeuten und Osteopathen
- ✓ medizinisch notwendiger Krankentransport zur erforderlichen Erstversorgung zum nächsten erreichbaren geeigneten Krankenhaus oder Arzt sowie der gegebenenfalls medizinisch notwendige Krankentransport von der Erstversorgungseinrichtung in das nächste erreichbare geeignete Krankenhaus im jeweiligen Land
- ✓ Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person
- ✓ Überführung bei Tod einer versicherten Person
- ✓ Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn ein versichertes minderjähriges Kind stationär behandelt werden muss
- ✓ Kinderbetreuung minderjähriger Kinder, wenn die Eltern durch einen medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthalt oder Tod daran gehindert sind, die in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder zu betreuen
- ✓ Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000 Euro, sofern diese aufgrund von Erkrankung, Unfall oder Tod der versicherten Person im Ausland anfallen
- ✓ Telefonkosten, die durch Kontaktaufnahme mit dem 24-Stunden- Notrufservice anfallen



Was ist nicht versichert?

- ✗ Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind
- ✗ Krankheiten und deren Folgen sowie Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch vorhersehbare Kriegereignisse oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind
- ✗ vorsätzlich herbeigeführte Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen, Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen
- ✗ Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen
- ✗ Neuanfertigung von Zahnersatz einschließlich Kronen und Kieferorthopädie
- ✗ durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung
- ✗ Krankheiten und Folgen sowie Unfallfolgen, zu deren Behandlung die Auslandsreise angetreten wurde



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- ! Der Versicherungsschutz besteht für jede Auslandsreise, die die versicherte Person innerhalb eines Versiche-

rungsjahres unternimmt, und zwar während der ersten 70 Tage.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Länder, in denen die versicherte Person einen Wohnsitz hat.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie und versicherte Personen müssen dem Versicherer jede Auskunft erteilen, die dieser benötigt, um den Versicherungsfall, seine Leistungspflicht und deren Umfang festzustellen.
- Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere durch Entbindung von der Schweigepflicht).
- Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- Wird für eine versicherte Person bei einem weiteren Versicherer eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen, sind Sie im Versicherungsfall verpflichtet, den Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich zu unterrichten.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag für den Tarif AR ist ein Jahresbeitrag und jeweils für ein Versicherungsjahr im Voraus zu entrichten. Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Beginn des Versicherungsverhältnisses in der Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif AR und endet mit dem gleichen Monat des Folgejahres.
- Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich über einen Beitragseinzug durch den Versicherer. Zahlen Sie den Erstbeitrag oder einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann das zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags. Wird die Versicherung im unmittelbaren Anschluss an eine bei dem Debeka Krankenversicherungsverein a. G. bestehende Krankheitskostenvollversicherung mit Auslandsreise-Krankenversicherungsschutz beantragt, entfällt die Einschränkung zum Versicherungsbeginn.
- Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende des Versicherungsvertrags, mit dem Tod des Versicherungsnehmers oder mit dem Wegzug des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person aus der Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus endet der Versicherungsschutz bei Rückkehr aus dem Ausland, spätestens mit Ablauf des 70. Tages einer Auslandsreise. Ist die Rückreise bei Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.
- Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden.
- Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich des Versicherungsbeitrags können Sie das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.